

Kayserliches Commissions-Decret sub dato Regenspurg den 25 Martii 1736. Die von Seiten Kayserl. Majestät und der Kron Franckreich in Wien den 3 Octobr. 1735. unterzeichnete und dabey befindliche Friedens-Præliminarien betreffend : Dictatum Ratisbonæ d. 26. Martii 1736. per Moguntinum

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1736]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1677708034>

Druck Freier  Zugang



1736

Kaiserliches COMMISSIONS- DECRET

sub dato Regenspurg den 25 Martii 1736.

Die von Seiten Kaiserl. Majestät und der
Kron Frankreich in Wien den 3 Octobr. 1735. unter-
zeichnete und dabey befindliche Friedens-
Præliminarien betreffend.

Dictatum Ratisbonæ d. 26 Martii 1736.
per Moguntinum.



Reichliche

COMMISSIONS-

DECRET

sub dato 27. April 1736.

Wir von Gottes Gnaden, Kaiserlichen
Rath, Reichs-Commissarien, in
Recht und Verstand, haben
bevorstehende, und durch
Präsidenten verlesen.

Datum Rostock, den 27. April 1736.
Der Magistrat.



er Römisch-Kayserl. Majest. würcklicher Geheimer Rath und Höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commisarius, Herr Joseph Willhelm Ernst, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werkenberg, Landgraf zu Baar, Herr zu Haussen im Rinzinger-Thal etc. laisset deren Churfürsten, Fürsten und Ständen hier versammelten vortreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit ohnverbalten, und wäre vorhin jedermänniglich satfam bekandt, was gestalten Ihre Kayserl. Majest. gleich Anfangs Ihrer schweren Kayserlichen Regierung im Werck selbst den dargethan hätten, wie sehr Sie sich sowohl die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestands überhaupt, als auch vornemlich und insbesondere die innerliche Beruhigung des Teutschen Reichs angelegen seyn lassen. Sothaner heilsamer Absicht wären von allerhöchst Dero selbst Ihre und Ihres Durchlauchtigsten Erz-Hauses Anständigkeit und bestgegründete Gerechtsame vielfältig nachgesetzt worden, anbey erinnerlich, wie vielen Beyfall und danckbare Erkenntnuß abseiten des gesammten Reichs gefunden, als zu geschwinde Abwendung derer Drangsalen, so bey fürwährendem Krieg dem werthen Vaterland hätten bevorstehen können, im Anfang des 1714^{ten} Jahrs die Rastädter Præliminarien auf die bekandte Art zum Stand gekommen seyn. Die damahlige Handlung betrafte meistens Materien, so das Reich unmittelbahr angiengen, und gleichwie Ihre Kayserl. Majest. unveränderliche Willens-Meynung dahin jederzeit gegangen, und forthin gehen wird, der Ständen in des Reichs-Verfassung und Satzungen gegründete Rechten und Freyheiten nicht nur ungekränct zu erhalten, sondern auf das liebste reichste dafür zu sorgen; Als würde Ihre gar vergnüglich gewesen seyn, wo ohne Abbruch dessen, was des Reichs Heyl und Wohlfarth, folglich das damit unstrittig verknüpfte Beste Ihrer derer Ständen selbst zu erheischen geschienen, dieselbe zu der damahls fürgeruesten ganzen Handlung gleich Anfangs hätten zugezogen werden können, man hätte aber von gesammten Reich wegen

dessen Unthunlichkeit ohne Anstand erkennet, und dahero nicht nur Ihro Kayserl. Majest. für Dero hierunter bezeugte und angewendete Reichs-Väterliche Sorgfalt den verbindlichsten Danck erstattet, sondern auch unter einsten allerhöchst Dieselbe zur Errichtung des förmlichen Friedens-Tractats begwaltiget, anbey geziemend ersuchet, daß Sie Dero zu des Friedens-Wercks vollständigen Abthuuung benennenden Ministris und Bothschaffteren die Besorgung des Reichs-Interesse mit aufzutragen geruhen möchten. Welches, da es mittels des zu Baaden im Ergau geschlossenen Friedens erfolgt, hiernächst unter dem 9 Octobr. 1714 Ihro Kayserl. Majest. von Reichs wegen die wiederholte Danckbarkeits-Bezeigung geschehen. Die nemliche Betrachtung hätte nicht minder fürgewaltet, als unter den 9 Decembr. 1722 Allerhöchst besagt Ihro Kayserl. Majestät die anverlangte Reichs-Verwilligung zu jenem was der V. Articul der sogenannten vierfachen Bündnuß in sich enthielte, ertheilet, und zugleich dieselbe den Frieden auch mit der Kron Spanien auf sothanen Fuß zu schliessen ersuchet worden. Das aufrichtige Verlangen all dasjenige zeitlich aus dem Wege zu räumen, wohero für die allgemeine Ruh ein Anstoß zu befahren stünde, wäre die alleinige Beweg-Ursach, so Ihro Kayserl. Majest. veranlasset, derselben, in soweit es ohne mindeste Schmäherung des Reichs Würde, Hoheit und Gerechtsame seyn könnte, nach und nach so vieles aufzuopfern.

Es käme aber der Sachen Erfolg mit solch-erwünschter Hofnung nicht überein, wiewohlen, nachdem, was sich seithero geäußert hätte, zu vermuthen wäre, daß es geschehen seyn würde, zum Fall nicht diejenige, welchen mit Unruhen gedienet ist, Mittel und Wege gefunden hätten, durch widrige Unterbauungen und Verdrehung der Sachen wahren Verlauffs hin und wider Mißtrauen zu erwecken; So begierig nun vorhin Ihro Kayserl. Majestät waren, den Frieden bezzubehalten, so standhaft hätten Sich Dieselbe nach ausgebrochenen Krieg, ungehindert der Anzahl und Macht derer vereinigten Kronen, und derer Sie und das Reich betroffener kundsahren Umständen erfinden lassen, und glauben wohl unwidersprechlich zu seyn, daß zu des Reichs Schuß nicht nur mehr, als das gemeinsahme Band erheischete, von Ihro angewendet, sondern auch ein weit grösserer Gewalt, als jemahlen von einem Dero gloriwürdigster Vorfahrer geschehen, sich angethan worden, mithin gewißlich Ihro nicht bezumessen wäre, wo von des Reichs getreuen Ständen des Kriegs Ungemach nicht habe entfernt werden können; doch hätte nach einer kürzeren Daure, als jemahlen vorher, die Götliche Vorsehung sothanen Unheyl ein Ende gemacht; beide See-Mächten hätten zu solchem Ende den bekandten Friedens-Plan in Vorschlag gebracht; die im Nahmen Ihro Kayserl. Majestät ertheilte Erklärungen lieffen von Ihrer wahren Friedens-Begierd einigen Zweifel nicht übrig, und nach allen, was vorhin schon dem Französischen Hof von Dero auf Gerechts

Gerecht- und Ehrlichkeit gegründeten wahren Gesinnung bekandt ware, faude sich der Weg zur Vereinigung derer Gemüther nicht weniger gebahnet; Es waren aber die Zeit-Umstände dergestalten beschaffen, daß der Handlung Aus- schlag von deren Geheimhaltung guten Theils abhängete, wie dann bey reiffer Erwägung sothaner Umstände Aneinanderhangs und des Stands, wohin in Europa die Sachen gediehen waren, nicht leicht jemand würde in Abrede stellen wollen, oder können, daß ohne dem hierunter beobachteten Secreto das Friedens-Werck so, wie erfolgt, zu beschleunigen nicht wohl möglich gewesen seyn würde, wo hingegen bey dessen Verzögerung durch mannigfaltige weder vorzusehen noch zu verhüten mögliche Zufälle dasselbe gar leicht hätte unterbro- chen, und in grössere Ungewisheit, als nie, gesetzt werden können. Je weni- ger nun Ihro Kayserl. Majest. verborgen seyn könnte, wie sehr von denen Treu- Patriotisch gesinneten Ehur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nach der baldigen Wiederherstellung eines dauerhaft- erwünschten Ruhestands sich umgesehen würde, je sorgfältiger hätten Sich Dieselbe angelegen seyn lassen, Ihre Wünsche und Verlangen hierunter zu erfüllen, zugleich aber das Werck also anzuschicken, daß zusehender des Reichs Hoheit, Würde und Gerechtsah- men nichts entgieng, und hiernecht auch durch ungeitige Uebereilung zu höchst- schädlichen Folgen für das Zukünftige der Weg nicht gebahnet würde. Die vorläufige Friedens-Bedingnissen, worüber man mit beiderseitiger vollständi- ger Zufriedenheit eins worden, und deren Abschrift in extenso hierneben aus- schließig ist, kämen mehrertheils mit dem, von beeden See-Mächten in Vor- schlag gebrachten Plan überein, und was wegen Lothringen und Baar darin- nen beygerücket sich befände, hätte Ihre vor- und nachherige Beystimmung gleichfalls zum Grund.

Wegen des Reichs erforderlicher Einwilligung würde die nemliche Vor- sorge, wie zu Zeiten derer Rastädter Praeliminarien, und bey Errichtung der vierfachen Bündnüs getragen, folglich die Kayserliche Amts-Obliegenheit um- so vollkommener hierunter erschöpffet, je weniger zwischen denen damals und letzters fürgewesten mißlichen Zeit-Umständen ein Vergleich von jemandem dürfte gemacht, oder angestanden werden wollen, daß, was in beeden erster- wehnten Begebenheiten ersprießlich erachtet worden, in der letzteren nicht an- ders als für unentbehrlich angesehen werden möge.

Des Reichs Gerechtsame, in Ansehung Toscana, Parma und Piacenza, hätte bey dem neuer Dingen festgesetzten Systemate keine weitere Gefahr noch Anstoß, wie ehedessen zu befahren, durch welche Sicherheit und Verlässigkeit ihme, dem Reich, ein ungemein mehrerer Nutzen zuwachsete, als nicht anderer- Seits durch die wenige vom Reich abhängende und an Frankreich überlassene

de Stück demselben entgienge, absonderlich da Ihro Kayserl. Majestät zur Verhütung aller künftiger Mißhelligkeiten Reichs-Väterlich besorget gewesen, nicht nur die kräftigste Versicherungen von Seiten des Französischen Hofes auszuwürfen, daß man sich in die Reichs-Anliegenheiten im geringsten nicht einzumischen, noch gegen unmittelbare Reichs-Stände oder Länder unter dem Reunions- oder Dependenz-Vorwand einigen Rechts sich anzumassen gedencke, sondern es hätte auch Dero Vorsichtigkeit dahin sich erstrecket, daß sich wegen derer mit anderer Ständen Landen vermischter und bey Ihnen eine Bessorge erwecken mögender Stücken zu deren Beruhigung eine gütige Einverständniß zu pflegen bereits anheischig gemacht worden. Ueber das wachsete denen von Reich wegen vorhin übernommenen Verbindlichkeiten in mancherley Wege eine nicht geringe Erleichterung durch das Ausbedungene zu, theils wegen der Natur und Situation derer Länder, so darunter begriffen, und theils, weil, da zu so vielen anderen Gewährungen die Französische hinzukäme, ingleichen nebst dem guten Trauen und Glauben dieser Kron eigene Anständigkeit deren Erfüllung erheischete, ein dauerhafterer Ruhestand mit bestem Grund für das Zukunfftige zu versprechen wäre.

Und so viel endlich die, dem König von Sardinien zugesagte Vortheil anbelangte, blieben nicht nur allein Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Jura durchaus in salvo, und hätten allerhöchst Dieselbe aus angestammeter Gerechtigkeit-Liebe die billige Befriedigung derer, so die so genannte Langhas nunmehr besitzen, übernommen, sondern es wäre auch allerdings erinnerlich, wie öftere Vertröstungen und Concessionen, insonderheit von Weyl. Kayser Ferdinandi II. und Kayser Leopoldi Majestäten gloriwürdigsten Andenkens dem Hauf Savoyen derentwegen ertheilet worden.

Welchemnach vielmehr Klagen als eine vergnügliche Bestimmung zu gewarten gewesen seyn würden, zum Fall sich hieran der Schluß des Friedens gestossen haben, oder noch stoßen sollte; Bey welcher der Sachen ganz offenkundiger Bewandniß Ihro Kayserl. Majestät der gänzlischen Zuversicht lebten, daß zuforderst Dero auf des werthen Vaterlands allgemeines Beste hierunter abgezielte, und im Werck selbstens sattfam am Tag gelegte Reichs-Väterliche Sorgfalt von dessen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen danckbahrlich und um so mehrers werde erkannt, und zu denen errichteten Preliminar-Articulen die Einwilligung von Reich wegen ertheilet werden, als allerhöchst Dieselbe bey diesem ganzen Verlauff nicht nur den allermindesten Nachtheil ihm, dem Reich, zuzufügen nicht im Sinne gehabt, sondern vielmehr im Gegentheil dasselbe (wie hiemit auf das kräftigste beschehete) vollständig versicherten, daß sie das ex forma Reipublicæ nach dem Westphälischen Friedens-

denß:Schluß, und anderen Reichs: Grund: Gesetzen denen Ständen des Reichs bey denen Friedens: Handlungen zustehende Jus Suffragii durchaus ungefränckt jezo und inskünftige wissen wolten, folglich keineswegs dahin antragen, noch an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gesinnen würden, Ihro die nemliche Gewalt und Vollmacht, wie im Jahr 1714 beschehen, zur Errichtung eines förmlichen Friedens: Tractats zu übertragen, wo nicht oft Allerhöchst besagt Ihro Kayserl. Majestät gänzlich überzeuget wären, daß des Reichs allgemeine Wohlfarth diesen kürzeren Weg, doch ohne mindesten Abbruch oberwehnten Jus Suffragii weit mehreres anjezo als damahls erheische, und würden hiernächst Allerhöchst Dieselbe nichts mehrers gewünschet haben, als vorlängst sowohl durch Bestimmung der Kron Francreich Bunds: Genossen, als durch die wegen Räumung des flachen Landes des Reichs: Boden ohnlängst von dem Französischen Ministro an Dero Hof: Lager ausgestellte Urkund das Friedens: Werck in solcher Consistenz zu sehen, daß nicht nur an dessen Verlässigkeit nicht mehr gezweifelt, sondern auch Allerhöchst Dieselbe untereinften das Vergnügen haben könten, bey Erlaß gegenwärtigen: allein aus dieser Ursach verschobenen Commissions: Decrets die erstere Früchten der wiederhergestellten Ruhe dem Reich sicher angediehen zu wissen.

Und wie zumahlen nebst deme, was von Ihro Kayserlichen Majestät Selbstn der allgemeinen Ruhe hierunter aufgeopfert worden, zugleich ein sehr empfindlicher Verlust des Herrn Herzogs von Lothringen Durchl. betrefrete, worzu dieselbe Sich nicht einverstanden haben würden, wo nicht zugleich die Rücksicht, des Kriegs: Ungemach von des Reichs getreuen Ständen und Landen desto ehender abzuwenden, bey Ihro fürgewalter hätte; Als wolte der Billigkeit um so mehr gemäß seyn, daß andurch denen: bey der allgemeinen Reichs: Versammlung Ihrer gebührenden Stimmen einiger Abbruch nicht beschehe; und da übrigens ohne das ganz offenbahr am Tag liegete, wie hoch und viel dem Reich, und bevorab denen vorliegenden getreuen Creysen und Ständen daran gelegen, daß das Festgefeste ehestens vollzogen: und zumahlen die in der Kron Francreich Gewalt noch befindliche Kayserl. und Reichs: Bestungen fordersamst abgetreten würden, deme aber die bald erfolgende Reichs: Einwilligung sehr nachmahafften Vorschub geben könte; Als wolten Ihro Kayserl. Majestät nicht zweiffeln, daß gesammte um des Vaterlandes Wohl: Seyn wahrhafft beeyfferte Chur: Fürsten, Fürsten und Stände, wieviel an Beschleunigung derer über diesen höchst wichtigen Werck anzustellen nöthig findender gemeinsamer Berathschlagungen gelegen seye, von selbstn erlenchtet und vorsichtig erkennen, folglich zu einem mit Ihro liebe-

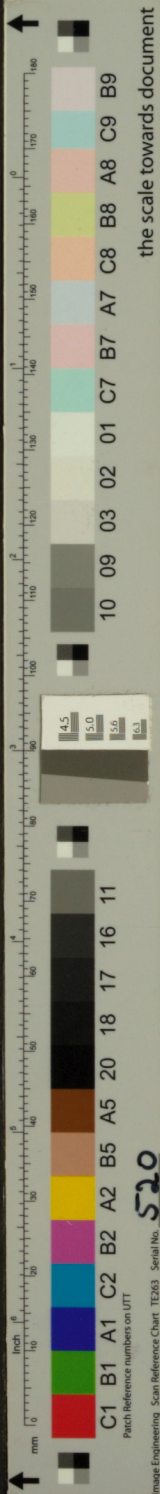
reichsten Sorgfalt einstimmigen Reichs-Schluss zu schreiten nicht anstehen würden.

Dieses alles haben Eingangs Hochgedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Krafft empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räten, Bothschafften und Gesandten, anzufügen, nicht umhin seyn sollen, denenselben mit freundlich geneigt und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleibende.

Signatum Regensburg den
25 Martii 1736.



Joseph, Fürst zu
Fürstenberg.



und anderen Reichs-Grund-Gesetzen denen Ständen des
den Friedens-Handlungen zustehende Jus Suffragii durchaus
so und inskünftige wissen wolten, folglich keineswegs dahin an-
n die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gesinnen
die nemliche Gewalt und Vollmacht, wie im Jahr 1714 besche-
ung eines förmlichen Friedens-Tractats zu übertragen, wo nicht
besagt Ihro Kayserl. Majestät gänzlich überzeuget wären, daß
emeine Wohlfarth diesen kürzeren Weg, doch ohne mindesten
dehnten Jus Suffragii weit mehreres anjeko als damahls erhei-
n hiernächst Allerhöchst Dieselbe nichts mehrers gewünschet ha-
elängst sowohl durch Bestimmung der Kron Frankreich
ssen, als durch die wegen Räumung des flachen Landes des
ohnlängst von dem Französischen Ministro an Dero Hof-Las-
e Urkund das Friedens-Werck in solcher Consistenz zu sehen,
n dessen Verlässigkeit nicht mehr gezeifelt, sondern auch Aller-
untereinsten das Vergnügen haben könten, bey Erlaß gegen-
n aus dieser Ursach verschobenen Commissions-Decrets die
n der wiederhergestellten Ruhe dem Reich sicher angediehen

zumahlen nebst deme, was von Ihro Kayserlichen Majestät
allgemeinen Ruhe hierunter aufgeopfert worden, zugleich ein
her Verlust des Herrn Herzogs von Lothringen Durchl. be-
u dieselbe Sich nicht einverstanden haben würden, wo nicht zu-
fficht, des Kriegs-Ungemach von des Reichs getreuen Ständen
sto ehender abzuwenden, bey Ihro sürgewaltet hätte; Als wol-
t um so mehr gemäß seyn, daß andurch denen bey der allgemei-
Versammlung Ihrer gebührenden Stimmen einiger Abbruch
; und da übrigens ohne das ganz offenbahr am Tag liegete, wie
dem Reich, und bevorab denen vorliegenden getreuen Creysen
daran gelegen, daß das Festgesetzte ehestens vollzogen und zu-
der Kron Frankreich Gewalt noch befindliche Kayserl. und
ngen fordersamst abgetreten würden, deme aber die bald erfol-
Einwilligung sehr nachhafften Vorschub geben könte; Als
Kayserl. Majestät nicht zweiffeln, daß gesammte um des Vater-
Seyn wahrhafft beeyfferte Chur-Fürsten, Fürsten und Stän-
in Beschleunigung derer über diesen höchstwichtigen Werck anzu-
findender gemeinsamer Berathschlagungen gelegen seye, von
htet und vorsichtig erkennen, folglich zu einem mit Ihro lieb-
reichen